



**Reglement**

**der**

**Wasserversorgungs-Genossenschaft**

**Grüt und Gossau**

Gültig ab 3. Mai 2019

# Reglement

der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Die massgebenden Rechtsgrundlagen zu diesem Reglement sind im Anhang aufgeführt.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im Text sprachlich die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich selbstverständlich auf die Angehörigen beider Geschlechter.

### 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau (nachfolgend WVGG oder Wasserversorgung genannt) und die Beziehungen der WVGG zu ihren Mitgliedern (Genossenschaftlern).

### 1.2 Grundsatz

Die WVGG versorgt ihre Mitglieder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Dabei geht die Trinkwasserabgabe allen anderen Bezugsarten vor, mit Ausnahme der Löschwasserabgabe bei Brandfällen.

### 1.3 Lieferpflicht

Für Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserabgabe werden von der WVGG keine Entschädigungen geleistet. Beide Massnahmen werden auf das Notwendigste beschränkt und - wenn immer möglich - vorher durch Anzeige mitgeteilt. Ebenso kann die WVGG für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, der Härte, der Temperatur und des konstanten Drucks des gelieferten Wassers keine Verpflichtung übernehmen.

### 1.4 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVGG ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SGVW) entspricht.

## 2. Wasserversorgungsanlagen

### 2.1 Leitungsnetz

#### Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen.

#### Versorgungsleitungen

Als Versorgungsleitungen gelten alle Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche das Wasser von den Hauptleitungen zu den Hauszuleitungen führen. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

## **Hauszuleitungen**

Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen, welche die Versorgungsleitungen bis und mit erstem Gebäudeabstellhahn verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

## **2.2 Hydrantenanlagen**

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung und der Feuerwehr an die Haupt- und Versorgungsleitungen angeschlossen.

Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr unbeschränkt zur Verfügung und müssen für sie jederzeit zugänglich sein.

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren ist Unbefugten verboten. Diese haften für allfällig entstehende Schäden.

Die WVGG übernimmt die Wartung und den Unterhalt der Hydranten, soweit die Gemeinde ihr die Aufgabe im Sinne von Art. 18 des Reglements über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen überträgt.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Standortwechsel von Hydranten gehen zu Lasten des Verursachers.

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke ab Hydranten bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

## **2.3 Durchleitungs- und Beanspruchungsrecht von Privatgrund**

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten.

## **2.4 Bau der Leitungen**

Für die technische Disposition sowie den Bau von Leitungen sind die WVGG und deren Beauftragte zuständig, unabhängig davon, auf wessen Kosten die Leitung erstellt wird.

## **2.5 Eigentumsverhältnisse**

Alle Haupt- und Versorgungsleitungen stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WVGG, alle übrigen Teile im Eigentum der angeschlossenen Grundeigentümer.

## **2.6 Unterhalt**

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund die Grabarbeiten und die Hauseinführung (Spitz- und Zuputzarbeiten) in aller Regel zu Lasten der angeschlossenen Grundeigentümer. Die Leitungsreparaturen bis Innenkante Gebäude gehen zu Lasten der WVGG.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

## **2.7 Terrainveränderungen**

Alle Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen (Aufschüttungen, Abtragungen, Verlegen von Erdkollektoren usw.) und Gartengestaltungen, die das Freilegen von Wasserleitungen erschweren, sind der Wasserversorgung vor deren Ausführung zu melden.

## **3. Hausanschluss**

### **3.1 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der WVGG ein schriftliches Anschlussgesuch mit Situations- und Bauplänen 1:100 im Doppel vor Baubeginn einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Tarifordnung.

### **3.2 Um-, An- und Ausbauten**

Baubewilligungspflichtige Um-, An- und Ausbauten von bestehenden Liegenschaften sind anschlussgebührenpflichtig und daher der WVGG vor Baubeginn schriftlich zu melden. Für Ersatzbauten ist ebenfalls ein Anschlussgesuch zu stellen.

### **3.3 Hausanschlussleitung**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVGG bestimmt; sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche des Grundeigentümers.

Die Hausanschlussleitung wird durch die WVGG auf Kosten des Anschlussberechtigten erstellt. Unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften kann dem Anschlussberechtigten gestattet werden, die Grabarbeiten für die Hausanschlussleitung selbst zu besorgen.

Neue Hausanschlussleitungen sind mit einem Absperrschieber möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu versehen. Neu zu erstellende Hauszuleitungen infolge baulicher Veränderungen der Liegenschaft gehen vollumfänglich zu Lasten des Liegenschafteneigentümers.

### **3.4 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

### **3.5 Anschlüsse mit grossem Wasserverbrauch**

Anschlüsse für Kühl- oder Klimaanlage, Sprinkleranlagen, Schwimmbassins usw. sowie für Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch bedürfen einer besonderen Bewilligung. Solche Bewilligungen werden nur mit Auflagen erteilt.

### **3.6 Stilllegung des Wasserbezuges**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen können von der Wasserversorgung zu Lasten des Genossenschafters vom Verteilnetz abgetrennt werden, sofern von diesem nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zugesichert wird.

### **3.7 Hausinstallationen**

Für Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich. Auf Verlangen sind der WVGG die Installationspläne vorzulegen. Die WVGG ist berechtigt, die sanitären Hausinstallationen abzunehmen.

### **3.8 Erdungen**

Erdungen der elektrischen Anlagen dürfen nicht mehr an die Wasserleitungen angeschlossen werden. Bei Reparaturen der Hauszuleitungen sind allenfalls bestehende Erdungen auf Kosten des Genossenschafters zu ändern.

### **3.9 Kontrollen**

Den Beauftragten der WVGG ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

### **3.10 Handänderungen**

Handänderungen sind von dem das Eigentum veräussernden Genossenschaftler der Verwaltung der WVGG frühzeitig und schriftlich zu melden.

### **3.11 Haftung**

Der Genossenschaftler haftet gegenüber der WVGG für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallationen zufügt. Er haftet auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die seine Anlagen benutzen.

### **3.12 Betreuung / Wassersperre**

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm nach einer Zahlungserinnerung und einer ersten Mahnung eine letzte schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 5 Tagen zugestellt. Nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die WVGG kann überdies nach fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht ganz entzogen werden.

## **4. Wasserzähler**

### **4.1 Einbau**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgen nach dem Verbrauch, welcher in der Regel durch einen Wasserzähler gemessen wird. Der Wasserzähler wird von der WVGG zur Verfügung gestellt und unterhalten. Bei einem Neu- resp. Ersatzeinbau wird er nach Möglichkeit mit einem Rückschlagventil ausgerüstet.

### **4.2 Haftung**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen (z.B. Frostschäden), welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Er darf vor dem Wasserzähler keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhähne anbringen.

### **4.3 Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der WVGG bestimmt, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Liegenschafteneigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

### **4.4 Technische Bedingungen**

Bei Neuanschlüssen sind vor und nach dem Wasserzähler Absperrvorrichtungen einzubauen.

### **4.5 Messung**

Die Messgenauigkeit der Wasserzähler muss innerhalb einer zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% der Nennbelastung liegen. Die WVGG wechselt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten aus.

### **4.6 Störungen**

Bei fehlerhaften Messangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das durchschnittliche Ergebnis der Vorjahre abgestellt. Störungen sind der WVGG sofort zu melden. Wird die Messgenauigkeit vom Wasserbezüger angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVGG ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, gehen die Prüfungskosten und Umtriebe zu Lasten des Wasserbezügers.

### **4.7 Bauwasser**

Die Kosten für die Erstellung von Bauwasseranschlüssen gehen vollständig zu Lasten des Wasserbezügers. Wird das Bauwasser nicht über einen Wasserzähler abgegeben, so wird eine Bauwasserpauschale verrechnet.

## **5. Finanzierung**

### **5.1 Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau und Betrieb der WVGG sollen selbsttragend sein. Als Reserven sind 5% bis 10% des Anlagenneuwerts anzustreben. Für die Kostendeckung stehen insbesondere die nachfolgenden Einnahmen zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützergebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen

### **5.2 Beiträge der öffentlichen Hand**

Alle Bau- und Betriebsausgaben sind auf allfällige Beiträge der öffentlichen Hand hin zu überprüfen und gegebenenfalls geltend zu machen. Beiträge der öffentlichen Hand für Anlagen, deren Erstellungskosten Grundeigentümer oder Wasserbezüger zu entrichten haben, sind diesen ungekürzt gutzuschreiben.

### **5.3 Erschliessungsbeiträge**

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung erschlossen werden, hat die Erstellungskosten zu übernehmen oder angemessene Beiträge zu entrichten.

Grundeigentümer, deren Bauten direkt an Hauptleitungen angeschlossen werden, haben im Sinne einer Gleichbehandlung Kostenbeiträge zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand der WVGG festgelegt.

Verursacher, die durch grossen Brauch- oder Löschwasserverbrauch die Genossenschaft zur Erweiterung der Anlagen bzw. zu einer Ausdehnung der Aufgaben zwingen, haben sich am Ausbau der Anlagen bzw. am Mehraufwand angemessen zu beteiligen.

### **5.4 Anschlussgebühren**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung sowie die Mitbenützung der bestehenden Infrastruktur und der Basiserschliessung der WVGG wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Um-, Aus- oder Erweiterungsbauten ist eine Nachzahlung fällig.

Gleichermassen gebührenpflichtig sind auch An- und Nebenbauten (z.B. für alternative Energiegewinnung oder ähnliches, Wintergärten, Garagen, Tiefgaragen usw.), auch dann, wenn sie keinen Wasseranschluss benötigen. Revisionsschätzungen mit einer baulichen Wertvermehrung von weniger als CHF 20'000.- werden nicht verrechnet. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der baulichen Wertvermehrung. Reine Revisionsschätzungen ohne baulichen Mehrwert verursachen keine Gebührennachforderung. Die Standortgemeinde stellt der WVGG die für die Erhebung der Anschlussgebühr notwendigen Daten zur Verfügung. Die WVGG gewährleistet den Datenschutz analog der Standortgemeinde.

Mit der Zustellung der Schätzungsanzeige (Erhebung der Anschlussgebühr durch die WVGG) an den Genossenschafter wird die Anschlussgebühr für den Genossenschafter fällig.

### **5.5 Benützergebühren**

Die jährlich wiederkehrenden Benützergebühren (Wasserzins) setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Verbrauchsgebühr und einer Zählermiete. Grundgebühr und Zählermiete sind auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Die Verbrauchsgebühren bemessen sich nach Anzahl m<sup>3</sup> bezogenem Wasser oder - in Ausnahmefällen - nach Pauschalen.

### **5.6 Sonderleistungen**

Alle Sonderleistungen der WVGG sind vom Leistungsempfänger abzugelten.

### **5.7 Fälligkeiten**

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr, der Erschliessung, der Hausanschlussleitung und des Bauwassers ist vor Baubeginn eine unverzinsliche Depotzahlung zugunsten der WVGG zu leisten.

Vor Eingang dieser Depotzahlung wird kein Bauwasser abgegeben.

Die definitive Abrechnung erfolgt nach Eingang der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung.

## **5.8 Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Gesuchstellung Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der anzuschliessenden Liegenschaft ist. Überdies haften alle Nacherwerber für die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützergebühren schulden die jeweiligen Liegenschaftseigentümer.

## **6. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **6.1 Zuwiderhandlungen**

Wer Reglements-, Installations- oder Tarifvorschriften missachtet, an Hydranten unbefugt manipuliert oder den Wasserversorgungsbetrieb auf andere Weise vorsätzlich oder fahrlässig stört, hat für den entstandenen Schaden und die damit verbundenen Aufwendungen aufzukommen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

### **6.2 Beschwerden**

Beschwerden gegen Anordnungen oder Forderungen der WVGG sind schriftlich an den Vorstand der WVGG zu richten, welcher über das weitere Vorgehen entscheidet.

### **6.3 Rechtsstreitigkeiten**

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der WVGG und ihren Mitgliedern gilt der Sitz der Genossenschaft, Gossau ZH, als Gerichtsstand.

### **6.4 Reglementsrevisionen**

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung der WVGG.

### **6.5 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 3. April 2009 und tritt unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 3. Mai 2019 in Kraft.

Grüt/Gossau, 3. Mai 2019

Für die Wasserversorgungs-Genossenschaft  
Grüt und Gossau

Der Präsident:                      Die Verwalterin:

Heinz Berger                      Ruth Weber  
LS Treuhand AG

**Anhang:** Massgebende Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Wegleitungen



## **Massgebende gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Wegleitungen (Stand 2019)**

### **1. Eidgenössische Gesetze und Vorschriften**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG) vom 24.01.1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) vom 20.11.1991
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 20.06.2014
- Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV) vom 26.06.1995
- Hygieneverordnung (HyV) vom 16.12.2016
- Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht (PrHG) vom 18.06.1993
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19.06.1992

### **2. Kantonale Gesetze und Vorschriften**

- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 08.12.1974
- Verordnung über den Gewässerschutz vom 22.01.1975
- Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 02.06.1991
- Verordnung über die Wasserversorgung (WasserversorgungsVO) vom 14.10.1992
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07.12.1975
- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FeuerwehrG) vom 24.09.1978
- Verordnung über die Feuerwehr (FeuerwehrVO) vom 14.12.1994
- Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr vom 16.12.1994

### **3. Richtlinien, Wegleitungen**

- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserarealen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) teilrevidierte Auflage 1982
- SVGW-Richtlinie für die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in hygienischer Hinsicht. W1, Ausgabe 1997
- SVGW-Richtlinie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen. W22, Ausgabe 1981
- SVGW-Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN). W/VN 300, Ausgabe 1995